

Anzeige einer Veranstaltung nach § 8 Absatz 5a der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern beim Fachdienst Gesundheit des Landkreises Vorpommern-Rügen

Bezeichnung der Veranstaltung:

Veranstalter/in:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Veranstaltungsort:

Tag der Veranstaltung: Uhrzeit ab Uhr

Anzahl Teilnehmer/innen:

.....
Datum

gez.
Unterschrift (Druckbuchstaben)

Hinweis:
Grundsätzlich sind immer die Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend der aktuell gültigen Verordnung und der RKI-Empfehlungen einzuhalten.

113.07-MFB-0020

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung



Organisationseinheit	Fachdienst Gesundheit
Zweck der Datenverarbeitung	Grundsätzlich liegt der Zweck der Datenverarbeitung beim Schutz der Bevölkerung gegen das neuartige Coronavirus. Im Falle eines Ausbruchgeschehens kann die Kontaktpersonennachverfolgung sowie die Anordnung von notwendigen Maßnahmen schnell erfolgen, um eine weitere Ausbreitung einzudämmen.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

§ 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern

Datenempfänger:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist berechtigt bzw. verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln.

Datenempfänger sind: Im Falle, von Rechtsstreitigkeiten, eines Verstoßes gegen die aktuell gültigen Regelungen bzw. eines Ausbruchgeschehens werden die Daten an das FG Recht, den FD Ordnung, und/oder an die mit der Aufgabe betrauten Stabsmitarbeiter/innen übermittelt.

Speicherdauer bzw. die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Anzeigen von Veranstaltungen werden für die Dauer von 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung gespeichert. Bei allen anderen Anzeigepflichten werden die übermittelten Daten längstens bis zum Außerkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern aufbewahrt.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten:

Die Nichtbereitstellung der Daten stellt einen Verstoß gegen die Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern dar und kann in Form eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden.

Eine umfangreiche Information gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie unter [https://www.lk-vr.de/ Datenschutz](https://www.lk-vr.de/Datenschutz). Bei Bedarf erhalten Sie eine Kopie der kompletten Informationen.

Erstellt am:	27.06.2019	Geprüft am:	27.06.2019	Freigabe am:	27.06.2019	Version:	2.1
durch:	01.06	durch:	QMB	durch:	LG QM/QMB	Seite:	1 von 1